

Asylfolgeantrag

Antrag stellen

- Ein Asylfolgeantrag ist gerichtet auf eine neue Prüfung, dass Flüchtlingseigenschaft oder subsidiärer Schutz zuerkannt werden, weiterhin werden Abschiebungsverbote geprüft
- Das Asylfolgeantragsverfahren ist zweistufig: 1. wird die Zulässigkeit des Antrags geprüft (liegen neue Tatsachen o. Beweise vor?), 2. wird der Antrag inhaltlich geprüft (ist ein Schutzstatus zuzuerkennen?). Mit Blick auf die aktuelle Situation in Afghanistan, sollten die Anträge zunächst einmal zulässig sein.
- Der Folgeantrag nach § 71 AsylG ist grds. persönlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen; es kann jedoch ein Vorlageschreiben (gemeinsam erstellt mit RA*in oder Beratungsstelle) mitgegeben werden. In Ausnahmefällen ist eine schriftliche Antragstellung möglich. Der Antrag ist grds. formlos zu stellen und sollte folgende Angaben enthalten: Vorname, Zuname, Geburtsdatum, aktuelle Adresse, wenn vorhanden BAMF-Aktenzeichen des Erstverfahrens, Begründung der Folgeantragsstellung, Unterschrift Antragsteller*in
- Aktuell ist weiterhin aufgrund der Corona-Pandemie laut Info vom BAMF (Stand 12.07.21) vorrübergehend bis zum 30.09.21 eine schriftliche Folgeantragstellung bei der zuständigen BAMF-Außenstelle möglich
- Asylfolgeanträge können besonders bei Afghan*innen in Duldungen mit Unterstützung von Beratungsstellen oder Anwäl*innen erwogen werden. Anwäl*innen für die Antragsstellung zu beauftragen ist nicht unbedingt notwendig. Es sollte in der Beratung darauf verwiesen werden, dass ehemalige Anwäl*innen für Folgeverfahren nicht mehr automatisch zuständig sind. In Fällen, in welchen Personen über eine Aufenthaltserlaubnis nach den §§ 22, 23 oder 25 Abs. 3 - 5 AufenthG verfügen sind die Rechtsfolgen unbedingt zu beachten, da diese Aufenthaltstitel im Falle einer Asylantragstellung erlöschen (vgl. § 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG)!

! Der Asylfolgeantrag sollte besonders bei Afghan*innen in Duldung und besonders als Perspektive jenseits der Hoffnung auf Erteilung der Beschäftigungsduldung eröffnet werden!



BAMF

In der Regel ist die Außenstelle des BAMFs zuständig, die der Aufnahmeeinrichtung zugeordnet ist, die während des früheren Asylverfahrens zuständig war (s. §71 Abs. 2 AsylG).

Weiterer Ablauf:

- Es folgen Benachrichtigungen vom BAMF über den gestellten Asylantrag
- Alle Termine beim BAMF müssen eingehalten werden. Ansonsten kann das Verfahren eingestellt werden. Sollte das passieren: Anwalt*in einschalten
- Wenn es einen Grund gibt, warum ein Termin nicht wahrgenommen werden kann (Arbeit, krank), muss dies dem BAMF so früh wie möglich mit Angabe der Gründe und entsprechenden Nachweisen mitgeteilt werden
- Es ist daher zwingend notwendig, dass das BAMF **IMMER die aktuelle Post-Adresse** von Antragssteller*innen kennt. Adressänderungen sollten schriftlich an die zuständige BAMF Außenstelle geschickt werden. !
- Es kommt ein Fragebogen (schriftlich), der ausgefüllt werden kann. Die Fragen sollten beantwortet werden, wenn individuelle, also nicht nur die allgemeine Situation in Afghanistan, ausschlaggebend für die Antragstellung ist.
- Es wird eine ED-Behandlung stattfinden, d.h. die erkennungsdienstliche Behandlung bei der BAMF-Außenstelle. Auch dieser Termin sollte wahrgenommen werden. Das BAMF darf deswegen kein Verfahren einstellen, macht es aber dennoch. Bei der ED-Behandlung werden Fingerabdrücke abgenommen, damit sichergestellt wird, dass die Person, die den Folgeantrag gestellt hat, dieselbe Person ist, die den vorherigen Asylantrag gestellt hat.
- Möglicherweise Anhörung: Es kann eine Einladung zur mündlichen Anhörung erfolgen. Diese läuft ab, wie die erste Anhörung (Interview) im Asylverfahren. Es kann also auch hier ein Beistand mitgenommen werden. Diese Anhörung muss nicht erfolgen, hier bleibt abzuwarten, wie das BAMF mit den Asylfolgeanträgen umgehen wird.

Entscheidung

• Anschließend kommt der Bescheid mit dem Ergebnis des Folgeantrags.

Ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend, muss gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht geklagt werden

• Antragsteller*innen sollten sich mit dem Bescheid so schnell wie möglich an eine Beratungsstelle wenden, um ggf. gut über ein evtl. notwendiges Klageverfahren und Möglichkeiten informiert zu werden (Aufstockung, Familiennachzug, Niederlassungserlaubnis, Einbürgerung etc.). Hier können oder sollten je nach Fall auch Anwäl*innen eingeschaltet werden. Bei gerichtlichen Verfahren kann hierfür Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Verwaltungsgericht

Klage zu erheben ist auch persönlich beim Verwaltungsgericht (VG) möglich. Es kann einfach direkt (s. Öffnungszeiten der Geschäftsstelle) beim VG Klage eingereicht werden. Der Bescheid muss hier mitgenommen werden, genauso das Ausweisdokument. Die Frist wird in der Regel zwei Wochen lang sein, ab Erhalt des Bescheids (in der EAE gilt der Erhalt der EAE, nicht der der Person).

! Alle wichtigen Informationen (Frist, zuständiges Gericht, Form der Klage) finden sich alle in der **Rechtsbehelfsbelehrung!** Diese daher immer beachten.



Asylfolgeantrag

Antrag stellen

• Ein Asylfolgeantrag ist eine neue Prüfung, ob „Flüchtlingseigenschaft“ oder „subsidiärer Schutz“ zuerkannt wird. Es werden außerdem „Abschiebungsverbote“ geprüft.

• Der Folgeantrag ist im Gesetz im „Paragraphen 71 im Asylgesetz“ geregelt. Dort steht geschrieben, dass der Antrag in den meisten Fällen persönlich bei der zuständigen „Außenstelle des BAMF“ gestellt werden muss.

• Es kann jedoch ein Schreiben (von einer Anwältin, einem Anwalt oder einer Beratungsstelle) vorbereitet und mitgenommen werden. In Ausnahmefällen kann der Antrag auch schriftlich gestellt werden. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:

Name
Geburtsdatum
aktuelle Adresse
BAMF-Aktenzeichen (Nummer des ersten Asylverfahrens)
Begründung der Folgeantragsstellung
Unterschrift Antragsteller*in

• Asylfolgeanträge können besonders bei Personen in Duldungen (auch Beschäftigungsduldungen!) mit Unterstützung von Beratungsstellen oder Anwält*innen vorbereitet werden. Anwält*innen zu beauftragen ist nicht unbedingt notwendig. Ehemalige Anwält*innen aus dem ersten Asylverfahren sind nicht automatisch weiter zuständig.

Wenn schon ein Aufenthaltstitel (keine Duldung) vorhanden ist, ist es nicht so einfach. Hier sollten „die Folgen“ von der Antragstellung beachtet werden. Am besten wird hier einen Beratungsstelle oder eine Anwält*in gefragt!

Besonders wichtig ist diese Informationen für Afghan*innen mit Duldungen! Und die Beschäftigungsduldung in der Zukunft zu bekommen, kann erst einmal vergessen werden! Einen Asylfolgeantrag zu stellen ist viel besser.



BAMF

Meistens ist die „BAMF-Außenstelle“ zuständig, die in der Nähe der Erstaufnahmeeinrichtung (großes Heim / Camp nach dem Ankommen) liegt. Es ist die Stelle vom BAMF, die für das erste Asylverfahren zuständig war.

↓ Weiterer Ablauf:

• Es kommt Post (sehr viele Zettel) vom BAMF über den gestellten Asylantrag.

• Alle Termine beim BAMF müssen eingehalten werden. Ansonsten kann das Verfahren eingestellt werden. Sollte das passieren: schnell eine Beratungsstelle oder Anwält*in kontaktieren.

• Wenn es einen Grund gibt, warum ein Termin nicht wahrgenommen werden kann (Arbeit, krank), muss dies dem BAMF so früh wie möglich mit Angabe des Grundes und Beweisen mitgeteilt werden.

• Es ist am wichtigsten, dass das BAMF **IMMER die aktuelle Post-Adresse** kennt. Wenn sich die Adresse ändern, muss dem BAMF das sofort mitgeteilt werden! Und der Briefkasten muss in der Zeit regelmäßig kontrolliert werden. **!**

• Es kommt ein Fragebogen (schriftlich), der ausgefüllt werden kann. Die Fragen sollten beantwortet werden, wenn die individuelle (also nicht nur die allgemeine Situation in Afghanistan) wichtig ist.

• Es wird eine „ED-Behandlung“ stattfinden. Das heißt die „erkennungsdienstliche Behandlung“ beim BAMF. Auch dieser Termin sollte wahrgenommen werden. Das BAMF darf deswegen kein Verfahren einstellen, macht es aber manchmal trotzdem. Bei der ED-Behandlung werden Fingerabdrücke abgenommen, damit sichergestellt wird, dass die Person, die den Folgeantrag gestellt hat, dieselbe Person ist, die den vorherigen Asylantrag gestellt hat.

• Vielleicht gibt es einen Termin für eine Anhörung. Diese läuft ab, wie die erste Anhörung (Interview) im ersten Asylverfahren. Es kann also auch hier ein „Beistand“ (z.B. ein*e Freund*in) mitgenommen werden. Diese Anhörung muss aber nicht erfolgen. Es muss abgewartet werden, wie das BAMF mit den Asylfolgeanträgen von Afghan*innen umgehen wird.

Entscheidung



• Anschließend kommt der Bescheid mit dem Ergebnis des Folgeantrags.

Ist das Ergebnis nicht zufriedenstellend, muss gegen den Bescheid beim Verwaltungsgericht geklagt werden.

• Mit dem Bescheid sollte so schnell wie möglich eine Beratungsstelle oder Anwält*innen aufgesucht werden. Damit überlegt werden kann, ob rechtzeitig beim Gericht geklagt werden soll.



Verwaltungsgericht

Klage zu erheben ist auch persönlich beim Verwaltungsgericht möglich. Dafür kann einfach direkt (während der Öffnungszeiten der Geschäftsstelle beim Gericht) „Klage erhoben“ werden. Der Bescheid vom BAMF muss mitgenommen werden. Außerdem das Ausweisdokument. Die Frist wird in der Regel zwei Wochen lang sein (Nachdem der Brief mit dem Bescheid angekommen ist, also gelben Briefumschlag von der Post aufheben).



Alle wichtigen Informationen (zum Beispiel die Adresse vom zuständigen Gericht) finden sich alle in der „**Rechtsbehelfsbelehrung**“!

درخواست های پیگیری پناهندگی (Asylfolgeantrag)

ارائه درخواست (Antrag stellen)

- پیگیری درخواست پناهندگی یک بررسی جدید در مورد اعطای وضعیت پناهندگی یا حمایت اجتماعی است. ممنوعیت اخراج نیز مورد بررسی قرار می گیرد.
- درخواست پیگیری توسط قانون در بند 71 قانون پناهندگی تنظیم شده است. در اینجا آمده است که در بیشتر موارد درخواست باید شخصاً در "دفتر BAMF" مسئول پرونده انجام شود.
- با این حال ، می توان نامه ای (از وکیل یا مرکز مشاوره) تهیه و همراه برد. گاهی اوقات می توان درخواست را به صورت کتبی انجام داد. درخواست باید حاوی اطلاعات زیر باشد:

نام
تاریخ تولد
آدرس فعلی
(شماره اولین پروسه ی پناهندگی) BAMF شماره پرونده
دلایل درخواست بعدی
امضای متقاضی

- درخواست های بعدی برای پناهندگی ، به ویژه برای افرادی که دارای وضعیت دولدونگ هستند ، می تواند با حمایت مراکز مشاوره یا وکلای انجام شود. استخدام وکیل برای درخواست ضروری نیست. وکلای سابق از اولین پروسه ی پناهندگی به طور خودکار مسئولیتی ندارند. اگر عنوان اقامتی از قبل در دست باشد ، به سادگی افراد با دولدونگ نیست. در اینجا ، "پیامدهای" پروسه باید در نظر گرفته شود. بهتر است با مرکز مشاوره یا وکیل مشورت کنید. این اطلاعات به ویژه برای افغانهای با دولدونگ مهم است! و گرفتن دولدونگ اشتغال در آینده را می توان در حال حاضر فراموش کرد! درخواست پناهندگی بسیار بهتر است.

تصمیم (Entscheidung)

- متعاقباً ، تصمیم (تصویر را ببینید) نتیجه درخواست پیگیری ارسال می شود. اگر نتیجه رضایت بخش نباشد ، تصمیم باید در دادگاه اداری تجدید نظر شود.

- پس از دریافت اخطار باید در اسرع وقت در یک مرکز مشاوره مطرح شود. به طوری که بتوان در نظر گرفت که آیا باید اقدامی به موقع در دادگاه مطرح شود یا خیر



بامف (BAMF)

در بیشتر موارد ، دفتر میدانی BAMF که به مرکز پذیرش اولیه اختصاص داده شده است (هایم / اردوگاه پس از ورود) مسئول است. این دفتر از BAMF است که مسئول اولین مراحل پناهندگی بود.

مراحل بعدی:

- نامه (تعداد زیادی کاغذ) از BAMF می رسد در مورد درخواست پناهندگی

- در تمام ترمین های BAMF باید حاضر شوید. در غیر این صورت ، ممکن است روند متوقف شود. اگر این اتفاق افتاد: با یک مرکز مشاوره یا وکیل تماس بگیرید.

- اگر دلیلی وجود دارد که نمی توان یک ترمین را رفت (کار ، بیماری) ، باید در اسرع وقت به BAMF اطلاع داده شود ، دلیل آن را ذکر کرده و شواهد را ارائه دهید

- بسیار مهم است که BAMF همیشه آدرس پستی فعلی را بدانند. در صورت تغییر آدرس ، BAMF باید فوراً مطلع شود! و صندوق پستی باید در طول زمان به طور مرتب بررسی شود.

- یک پرسشنامه (مکتوب) می آید که می توان آن را پر کرد. اگر شرایط فرد (یعنی نه تنها وضعیت عمومی افغانستان) مهم است باید به سوالات پاسخ داده شود

- "پروسه ED" وجود خواهد داشت. این به معنی "پروسه تعیین هویتی" در دفتر میدانی BAMF است. در این قرار ملاقات نیز باید حضور داشته باشید. به این دلیل BAMF مجاز به توقف رسیدگی نیست ، اما به هر حال این کار را می کند. در طول پروسه ED ، اثر انگشت گرفته می شود تا اطمینان حاصل شود که شخصی که درخواست بعدی را ارائه کرده است همان شخصی است که درخواست پناهندگی قبلی را ارائه کرده است.

- ممکن است قرار ملاقاتی برای جلسه اینترنتی باشد. این امر همانند اولین جلسه (اینترویو) در اولین پروسه پناهندگی انجام می شود. بنابراین ، می توانید یک مشاور (دوست یا خانواده) نیز همراه داشته باشید. این جلسه لازم نیست حتما برگزار شود. باید منتظر ماند که BAMF چگونه با درخواست های بعدی پناهندگی برخورد خواهد کرد.

دادگاه اداری (Verwaltungsgericht)

همچنین امکان شکایت شخصاً در دادگاه اداری وجود دارد. برای این کار می توانید به سادگی شکایت خود را مستقیماً ثبت کنید (به ساعات کار دفتر دادگاه توجه داشته باشید). نتیجه درخواست را با خود همراه داشته باشید. همچنین مدرک شناسایی هم باید با خود داشته باشید. مهلت معمولاً دو هفته است (از زمان دریافت تصمیم ، بنابراین پاکت زرد را نگه دارید).

همه ی اطلاعات مهم و همچنین آدرس اداره را می توانید در همان نامه پیدا کنید.

